

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

selbigen hierzu insonderheit erfordert / gebetten / und ihnen die Ursach / warumb sie erfordert / außtruckentlich angezeigt werden.

s. XIV.

Damit auch alle Gefährlichkeit / die sich in dergleichen Fällen leichtlich begeben kan / so viel möglich / vermitteln bleibe / sollen solche erbettene Zeugen den testirer mit Augen selbst sehen / und wiewol unnötig / daß die Zeugen des jenigen / was im Testament begriffen / sonderlich wo das in Schrifften verfaßt / Wissenschaft haben / sollen doch die testirende Personen / in denen Testamenten / so öffentlich geschehen / und Nuncupativa genandt werden / den Erben mit außtrucklichen klaren Worten / daß es die Zeugen eigentlich hören / und verstehen können / namhaft machen.

Der Fünffte Titul.

Von Testamenten / zu gefährlichen Sterbenszeiten.

Seweilens sich zu mehrmalen zuträgt / daß in sterbenden Läuften / die Leuth entweder an sichere Ort / da jederweilen wenig andere Leuth gefunden werden / sich begeben / oder da schon Leuth vorhanden / jedoch dieselben / auß Furcht der abscheulichen erblichen Kranckheit / sich nit gern bey denen / so zu testiren begehren / sich finden lassen / und also auß Mangel notwendiger Gezeugen und Gerichts-Personen / ein solcher seinen letzten Willen / auff oben verordnete Formen / nicht wol auffrichten kan / So setzen / ordnen und wollen Wir / da jemand in solchem betrübten Zustand seinen letzten Willen auffzurichten vorhabens / daß derselbe zwo oder drey erbare / glaubhafte Manns-Personen / wo möglich / den Pfarrer selbigen Orts beruffe / und vor ihnen / als Gezeugen / entweder schrift- oder mündlich anzeige / was sein letzter Will und Meinung seye / dann solches soll nachgehends / da er die Schuld der Natur bezahlt / vor kräftig gehalten / und solchen wenigen Zeugen nicht minder / als ob ihr mehr gewesen / glauben zugestelt werden. Sonderlich aber / wann einer mit solcher vergiftten Seuche selbst behaft gewesen / ob gleich sonsten am selbigen Ort dieselbe dazumal so hefftig nicht gralsirt hätte.